

**VON GRAFFENRIED**
TREUHAND**MWST-INFO 2022/04**

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

JAHRESABSTIMMUNG – KURZINFO	SEITE 1
HÄTTEN SIE ES GEWUSST?	SEITE 2
DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID	SEITE 3
AKTUELLE MWST-FRISTEN	SEITE 4
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 4
AUS DER PRAXIS	SEITE 6

JAHRESABSTIMMUNG - KURZINFO

Die Jahresabschlüsse per 31.12.2021 sind revidiert oder kurz davor, die Generalversammlungen geplant oder bereits durchgeführt. Somit ist der ideale Zeitpunkt da, die Jahresabstimmung der MWST vorzunehmen.

Steuerpflichtige Personen sind verpflichtet, eine jährliche Umsatz- und Vorsteuerabstimmung vorzunehmen (Art. 128 Abs. 2 und Abs. 3 MWSTV):

Abs. 2 Aus der Umsatzabstimmung muss ersichtlich sein, wie die Deklaration für die Steuerperiode unter Berücksichtigung der verschiedenen Steuersätze beziehungsweise der Saldo- oder Pauschalsteuersätze mit dem Jahresabschluss in Übereinstimmung gebracht wird.

Abs. 3 Aus der Vorsteuerabstimmung muss ersichtlich sein, dass die Vorsteuern gemäss Vorsteuerkonti oder sonstigen Aufzeichnungen mit den deklarierten Vorsteuern abgestimmt wurden.

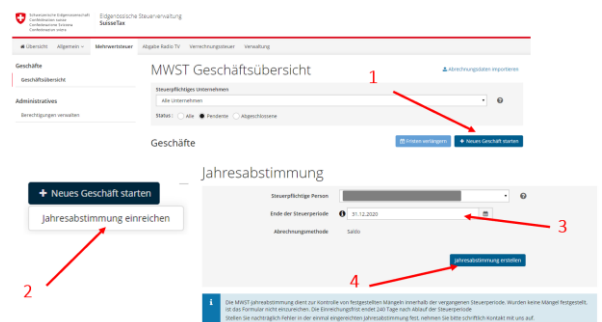
Jahresabstimmung

Werden beim Erstellen des Jahresabschlusses Mängel in den Abrechnungen festgestellt, muss die steuerpflichtige Person spätestens in der Abrechnungsperiode, in die der 180. Tag **seit Ende des Geschäftsjahres** fällt, eine Korrektur anbringen (Art. 72 MWSTG).

Bei einem Jahresabschluss per 31.12.2021 bedeutet dies eine Einreichung des Formulars Jahresabstimmung mit den Mängeln/Differenzen bis Ende August 2022 (180 Tage plus 60 Tage Einreichfrist = 240 Tage, MWST-Info 15 Ziff. 7).

Im Formular Jahresabstimmung werden **«nur»** die Mängel/Differenzen deklariert. Diese Abrechnung **ergänzt** die bisherigen Abrechnungen des Vorjahres.

Das Formular Jahresabstimmung steht im Online-Abrechnungssystem «ESTV SuisseTax» zur Verfügung:



Alternativ ist auch eine Verwendung des PDF-Formulars möglich, verfügbar unter: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-abrechnen/mwst-jahresabstimmung.html>



Um mögliche Mängel in den Abrechnungen festzustellen, ist es hilfreich mit Abstimmungstabellen zu arbeiten. Nachfolgend finden Sie die aus unserer Sicht sinnvollen Abstimmungstabellen.

Mögliche Umsatz-Abstimmungstabelle:

Erträge gemäss Erfolgsrechnung, inkl.

•	steuerbare und steuerbefreite Umsätze
•	von der Steuer ausgenommene Umsätze
-	Nicht-Entgelte (Dividenden, Zuschüsse, ...)
+	sonstige Erträge (Aufwandminderungen)
+	<u>Verkaufserlöse von Anlagegütern¹</u>
=	Massgebender Umsatz gemäss Buchhaltung
+	Debitoren Beginn ²
-	Debitoren Ende ²
+	Angefangene Arbeiten Beginn
-	Angefangene Arbeiten Ende
-	Vorauszahlungen Beginn
+	<u>Vorauszahlungen Ende</u>
=	Zu deklarierende Entgelte gemäss Buchhaltung
-	<u>Deklarierte Umsätze gem. MWST-Abrechnung</u>
=	Umsatzdifferenz

Mögliches Vorgehen/Schema für die Vorsteuerabstimmung:

Gemäss Buchhaltung:

	Vorsteuer Material- und Dienstleistungsaufwand
+	<u>Vorsteuer Invest. und übriger Betriebsaufwand</u>
=	zu deklarierende Vorsteuer gemäss Buchhaltung
-	<u>deklarierte Vorsteuer gem. MWST-Abrechnung³</u>
=	Vorsteuereffizienz

Im Anhang der MWST-Info 16 ist eine MWST-Checkliste abgebildet, welche den Steuerpflichtigen als Arbeitshilfe dient.⁴

¹ nicht nur Buchgewinn

² Bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten wird die Veränderung der Kundenforderungen nicht berücksichtigt.

³ Ziffer 400 und 405

Korrekturabrechnung

Werden nach der Jahresabstimmungs-Frist Mängel in den Abrechnungen festgestellt, muss die steuerpflichtige Person eine Korrektur vornehmen (Art. 72 MWSTG). Dafür verwendet sie das Formular Korrekturabrechnung. Dieses kann **jederzeit innert der Verjährungsfrist von 5 Jahren** (MWST-Info 15 Ziff. 7) eingereicht werden und **ersetzt** die bereits eingereichte Abrechnung. Zu deklarieren sind deshalb **«alle»** relevanten Tatbestände inkl. den Mängel/Differenzen. Ergibt sich aus der Korrektur eine noch zu bezahlende Steuer, so läuft der Verzugszins ab der Fälligkeit des jeweiligen Quartals. Beispiel: Korrekturabrechnung für das 1. Quartal 2019, der Verzugszins wird ab dem 31. Mai 2019 geschuldet/berechnet.

Fazit

Obwohl den meisten Steuerpflichtigen wohl bekannt ist, dass sie verpflichtet sind, eine Umsatz- und Vorsteuerabstimmung vorzunehmen, findet man leider nicht immer eine solche vor. Nicht als Umsatzabstimmung verwendet werden sollte ein reiner Ausdruck aus dem Buchhaltungssystem, da dieser nur das wiedergeben kann, was verbucht wurde. Wurde ein Geschäftsfall falsch bzw. unkorrekt verbucht, ist dieser daraus nicht unbedingt erkennbar.

Für eine korrekte Abstimmung ist es somit wichtig, dass das Ganze aus zwei Perspektive angeschaut wird. Oftmals ist ein Vergleich zwischen dem EDV-System und einer Übersicht mittels Excel eine geeignete Lösung.

⁴ <https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/pages/taxInfos/cipherDisplay.xhtml?publicationId=1002536&componentId=1002706>



HÄTTEN SIE ES GEWUSST?

Ausgangslage:

Sandra Knopf ist Alleinaktionärin der im MWST-Register eingetragenen BOUTIQUE AG. Sie entnimmt dem Warenlager der BOUTIQUE AG unentgeltlich eine Uhr für ihre Mutter zum Muttertag.

Von der entnommenen Uhr sind folgende Daten bekannt:

Einstandspreis, exkl. MWST:	CHF 2'000
Ladenverkaufspreis, exkl. MWST:	CHF 3'800

Frage:

Welche der nachfolgenden Aussagen ist korrekt?

- Die BOUTIQUE AG muss Umsatzsteuer von CHF 154.00 abliefern.
- Die BOUTIQUE AG muss Umsatzsteuer von CHF 292.60 abliefern.
- Die BOUTIQUE AG muss eine Vorsteuerkorrektur von CHF 154.00 vornehmen.
- Die BOUTIQUE AG muss eine Vorsteuerkorrektur von CHF 292.60 vornehmen.

DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID

Die Mehrwertsteuer ist eine Selbstveranlagungssteuer. Die steuerpflichtige Person ist verantwortlich für die korrekte und vollständige Deklaration der Mehrwertsteuer. Die steuerpflichtige Person ist deshalb auf klare und verlässliche Aussagen der ESTV angewiesen. Das Resultat einer MWST-Kontrolle stellt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung aber keine Vertrauensgrundlage dar.

Sachverhalt

Im Urteil 2C_263/2020 vom 10. Dezember 2021 hatte das Bundesgericht einen Fall zu beurteilen, bei dem eine Unternehmung mit Sitz im Ausland sich als steuerpflichtige Person hat ins Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eintragen lassen. Die Tätigkeit der Unternehmung beschränkte sich auf die Vermietung von Kunstwerken aus der Kunstsammlung der Unternehmung an den wirtschaftlichen Berechtigten. Bei einer Kontrolle im Jahre 2004 durch die ESTV stellte der Aussendienstmitarbeiter fest, dass es sich bei der gewählten Struktur um eine sachgerechte Lösung handelt. Beanstandet wurde einzig die Höhe der vereinbarten Miete für die Kunstwerke. In der Folge passte die Steuerpflichtige den Mietzins nach den Vorgaben der ESTV an und hielt sich daran. Anlässlich einer Kontrolle im Jahre 2014 erachtete die ESTV die gewählte Struktur, die sie 2004 noch als sachgerecht erachtet hatte, nun als Steuerumgehung. Die Steuerpflichtige berief sich auf Treu und Glauben, was vom Bundesgericht abgelehnt wurde.

Ausführungen des Bundesgerichts

Nach dem Bundesgericht begründet der blosse Umstand, dass die Steuerbehörde eine Gestaltung im Rahmen einer Kontrolle nicht beanstandet, ohne dabei der steuerpflichtigen Person konkrete Aussagen oder Zusicherungen betreffend die künftige steuerliche Behandlung der Gestaltung zu machen, noch kein schützenswertes Vertrauen darauf, dass die Gestaltung auch in

Zukunft nicht hinterfragt wird. Eine Kontrolle, die sich auf einen zurückliegenden Zeitraum bezieht, sei grundsätzlich nicht geeignet, eine Vertrauensgrundlage für die Zukunft zu bilden. Der Steuerbehörde soll offenstehen, bei jeder weiteren Kontrolle die Situation neu zu beurteilen. Der Zweck einer Kontrolle besteht darin, die Steuerforderung des Staates zu sichern. Sie dient nicht dazu, die Steuerpflichtigen von der Begehung von Fehlern abzuhalten und diese von der Eigenverantwortung zu entbinden. Es liege an den Steuerpflichtigen sich zu informieren und die nötigen Massnahmen zu treffen, um eine korrekte Besteuerung zu gewährleisten.

Fazit

Die Steuerpflichtigen können sich also nicht auf das Resultat einer Kontrolle verlassen. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die sich absichern wollen, nach einer durchgeführten Kontrolle der ESTV konkrete Anfragen nach Art. 69 MWSTG stellen müssen, damit sie sich zu einem späteren Zeitpunkt auf Treu und Glauben berufen können.



HÄTTEN SIE ES GEWUSST? LÖSUNG

Antwort B ist korrekt. Die BOUTIQUE AG muss Umsatzsteuer von CHF 292.60 abliefern.

Bei Sandra Knopf handelt es sich um eine eng verbundene Person gem. Art. 3 Bst. h MWSTG. Die Entnahme der Uhr ist eine dem Normalsatz unterliegende Lieferung der BOUTIQUE AG an Sandra Knopf. Folglich ist der

Drittpreis anzuwenden (Art. 24 Abs. 2 MWSTG). Die CHF 3'800 sind als Umsatz zu deklarieren und zu 7.7% zu versteuern. $\text{CHF } 3'800 \times 7.7\% = \text{CHF } 292.60$



AKTUELLE MWST-FRISTEN

Mit der Rubrik «Aktuelle MWST-Fristen» verpassen Sie hoffentlich keine Einreichfristen mehr!

Einreichfrist 31. Mai 2022

- Antrag Gruppenbesteuerung rückwirkend per 1.1.2022 (sofern noch keine MWST-Abrechnungen für 2022 eingereicht worden sind)
- MWST-Abrechnung Q01/2022 (Fristverlängerung elektronisch ohne Begründung möglich bis 31. August 2022)

Einreichfrist 30. Juni 2022

- Antrag Vorsteuer-Vergütungsverfahren (keine Fristverlängerung möglich)

NICHT VERGESSEN

SEMINAR- UND KURSANGEBOTE - MEHRWERTSTEUER

Auch in diesem Jahr werden wir Ihnen wiederum einige unserer bewährten Seminare aus unserer Kompakt-Reihe anbieten.

MWST-KOMPAKT-SEMINARE

VORSTUEERKORREKTUR (120 Minuten) **Live-Webinar**
Donnerstag, **2. Juni 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

Sie erhalten in diesem kurzen, aber informativen und intensiven MWST-Seminar kompakt die mehrwertsteuerlichen Auswirkungen und Vorgehensweisen der Vorsteuerkorrekturen vermittelt.

GRUPPENBESTEUERUNG (120 Minuten) **Live-Webinar**
Donnerstag, **31. August 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

Sie erhalten einen Überblick, wer sich zu einer MWST-Gruppe zusammenschliessen kann, wann sich eine MWST-Gruppe lohnt und wie Sie vorgehen können für die Berechnung der Vorsteuerabzugsquote.

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:
www.graffenried-treuhand.ch



Selbstverständlich bieten wir neben den Kompakt-Seminaren unsere seit Jahren bewährten MWST-Seminare in der herkömmlichen Form weiterhin an:

MWST-GRUNDKURS 2022 (in 5 Halbtages-Modulen)
ab 25. August 2022 (jeweils Donnerstagvormittags) **Live-Webinar**

Den seit Jahren beliebten Grundkurs bieten wir auch **im Herbst 2022** wieder an.

Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und der zu diesem Zeitpunkt publizierten Praxis der ESTV – mit praktischen Beispielen.

Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2022 (Halbtagesseminar) **Präsenz- oder Live-Webinar-Seminar**

Mittwoch, **30. November 2022** (Vormittag) in **Bern**
Montag, **12. Dezember 2022** (Vormittag) **Live-Webinar**
Donnerstag, **15. Dezember 2022** (Vormittag) in **Zürich**

Auch dieses Jahr wird die ESTV mehrere Praxisänderungen vornehmen und die ausländischen Steuerbehörden sind ebenfalls nicht untätig. Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

Dem heutigen Zeitgeist entsprechend, sich schnell und kompakt über alle möglichen Themen zu informieren, haben wir für Sie genau das Richtige. **Kompakt-Seminare als Live-Webinar**. Lassen Sie sich innert kürzester Zeit zu spezifischen Themen auf dem Laufenden halten.

Dieses Jahr steht die zweite Jahreshälfte ganz im Zeichen der Verknüpfung von verschiedenen Bereichen wie direkte Steuern, Sozialversicherungen und Mehrwertsteuer. Reservieren Sie bereits heute die Daten.

PRIVATANTEILE SPEZIAL (Trilogie)

Dreiteiliges Seminar mit Schwerpunkt direkte Steuern, ergänzt durch die Themen Sozialversicherungen und Mehrwertsteuer. Inhaltsschwerpunkte sind u.a. Geschäftsfahrzeuge, Mitarbeitererrabatte, geldwerte Leistungen und Spesen.

TEIL 1

GESCHÄFTSFahrzeuge / BERUFLICHE MOBILITÄT

(120 Minuten)

Vermittlung der korrekten Vorgehensweise anhand von Praxisfällen, u.a. unter Berücksichtigung

- der Neuregelung per 1.1.2022
- des Aspekts «Luxusfahrzeuge»

Donnerstag, **8. September 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

TEIL 2

SPESEN / GELDWERTE LEISTUNGEN

(120 Minuten)

Vermittlung der korrekten Vorgehensweise anhand von Praxisfällen zu den Themen

- Spesen (einschliesslich Homeoffice)
- Geldwerte Leistungen an im Unternehmen mitarbeitende Gesellschafter

Donnerstag, **15. September 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

TEIL 3

LEISTUNGEN AN MITARBEITENDE

(120 Minuten)

Vermittlung der korrekten Vorgehensweise anhand von Praxisfällen zu den Themen

- Mitarbeitererrabatte
- Vergütung von Aus- und Weiterbildung
- Verbilligte Mahlzeiten

Donnerstag, **22. September 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

UNTERNEHMENSNACHFOLGE /

UMSTRUKTURIERUNGEN SPEZIAL (Trilogie)

Dreiteiliges Seminar mit Schwerpunkt direkte Steuern, ergänzt durch die Mehrwertsteuer. Inhaltsschwerpunkte sind u.a. Nutzen und Kosten der Akquisitionsgesellschaft sowie Vermeidung der bei Unternehmensnachfolgen lauernden steuerlichen Stolpersteine.

SEMINAR 1

DIREKTE STEUERN TEIL 1

(120 Minuten)

- Nachfolge bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, einschliesslich der vorbereitenden Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft – Fallstricke, die es zu vermeiden gilt
- Konkreter Nutzen von Akquisitionsholdinggesellschaften

Dienstag, **8. November 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

SEMINAR 2

DIREKTE STEUERN TEIL 2

(120 Minuten)

- Zu vermeidende Stolpersteine bei der Unternehmensnachfolge von Kapitalgesellschaften und den vorbereitenden Umstrukturierungen
- Unternehmensnachfolge durch Mitarbeitende

Dienstag, **22. November 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

SEMINAR 3

MWST, DUE DILIGENCE, WINDOW DRESSING

(120 Minuten)

- Unternehmensnachfolge und die vorbereitenden Umstrukturierungen aus der Sicht der MWST
- Due Diligence (sorgfältige Analyse der wirtschaftlichen, finanziellen, steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und rechtlichen Verhältnisse), Window Dressing (bilanzpolitische Massnahmen, mit denen die Bilanz und damit das Bild eines Unternehmens in der Aussenwirkung verbessert werden soll) sowie notwendige Bereinigungen in der Bilanz vor einer Unternehmensnachfolge

Dienstag, **29. November 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

www.graffenried-treuhand.ch



Die dreiteiligen Seminare sind jeweils einzeln oder vergünstigt als Paket verfügbar.

Urheberrechtsgebühren sind nicht per se einfach von der Steuer ausgenommen. Oftmals wird beim Vereinbaren solcher Zahlungsströme nicht an die MWST gedacht. Die Folge davon kann sein, dass die Urheberrechtsgebühren steuerbar sind.

Ausgangslage

Die Musiklabel AG unterstützt junge Musizierende in der Schweiz. Sie bietet ihnen nicht nur die Möglichkeit von Leistungen im Bereich Managing, sondern bietet auch administrative Hilfe an. Zur administrativen Hilfe gehört, dass die Musiklabel AG für die Musizierenden die Urheberrechtsgebühren von ihren Liedern vereinbart und diese dann an die Musizierenden weiterleitet. So müssen die Musizierenden sich nicht darum kümmern und nicht direkt mit den Verwertungsgesellschaften in Verbindung treten.

Die Musiklabel AG hat diese Einnahmen in der Vergangenheit nicht versteuert, da sie sich auf den Standpunkt stellte, dass sie eine von der Steuer ausgenommene Leistung erbringt und die Gelder an die Musizierenden weiterleitet. Ebenfalls hat die Musiklabel AG auf den gemischt verwendeten Vorsteuern eine Korrektur vorgenommen, da von der Steuer ausgenommene Leistungen kein Vorsteuerabzugsrecht besitzen.



Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 16 MWSTG sind Lizenzentnahmen von Urhebern für die Überlassung von bestimmten Rechten an kulturellen Werken von der Steuer ausgenommen. Urheber ist eine natürliche Person die ein kulturelles Werk geschaffen hat (Art. 36 Abs. 2 MWSTV). Haben mehrere natürliche Personen als Urheber an der Schaffung eines Werkes mitgewirkt, steht ihnen das Urheberrecht gemeinschaftlich zu. Nur wer an der gemeinsamen Schaffung eines Werkes künstlerisch mitgewirkt hat, kann Miturheber sein. Weitere Personen die im organisatorischen, technischen oder finanziellen Bereich mitwirken, gelten nicht als Miturheber. Den Urhebern gleichgestellt sind die Erben des Urhebers. Derjenige, der das Werk schafft, behält seine Urheberrechte auch dann, wenn er beispielsweise das Recht zur Verwertung ganz oder teilweise an einen Dritten überträgt. Der Dritte wird dadurch nicht zum Urheber.

Entgelte, welche Verwertungsgesellschaften für ihre für die Verbreitung kultureller Werke erbrachten Dienstleistungen erhalten, sind von der Steuer ausgenommen. Als Verwertungsgesellschaften gelten nur die ge-

mäss URG (Urheberrechtsgesetz) der Aufsicht des Eidgenössischen Instituts für geistiges Eigentum unterstehenden Gesellschaften: SUISA, PRO LITTERIS, SUISSIMAGE, Société Suisse des Auteurs (SSA), SWISSPERFORM.

Kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht bei Vorsteuern auf Leistungen für die Erbringung von der Steuer ausgenommener Leistungen, sofern für deren Versteuerung nicht optiert wurde (Art. 29 MWSTG).

Verwendet die steuerpflichtige Person bezogene Leistungen sowohl für Leistungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Leistungen, die vom Vorsteuerabzugsrecht ausgeschlossen sind, so hat sie den Vorsteuerabzug nach dem Verhältnis der Verwendung zu korrigieren (Art. 30 MWSTG).

Zum vorliegenden Fall

Komponiert eine Person ein Lied, so ist sie Urheber dieses Werkes. Erhält sie dafür ein Entgelt, ist dies wohl eine Leistung, jedoch nicht steuerbar, da sie von der Steuer ausgenommen ist. Die Voraussetzung dafür ist jedoch wie erwähnt, dass der Leistungserbringer eine natürliche Person ist. Erbringt eine Unternehmung (juristische Person) solche Leistungen bzw. erhält ein Entgelt aus dem daraus entstandenen Urheberrecht, sind diese zum Normalsatz von 7.7% steuerbar.

Ist Musiklabel AG die Empfängerin der Gelder, unterliegen diese nun der Steuer zum Normalsatz, da Musiklabel AG nicht Urheber sein kann¹.

Die Einnahmen bei den Musizierenden (Urhebenden) sind von der Steuer ausgenommen².

Würde die Musiklabel AG als stellvertretende Person auftreten und im Namen und auf Rechnung der Musizierenden die Urheberrechtsgebühren vereinnahmen³, wären die Gelder aus Sicht der MWST nur durchlaufende Posten und unterlägen nicht der MWST.

Fazit

In den vergangenen Jahren wurde auf den Erträgen aus Urheberrechtsgebühren zu wenig Umsatzsteuer abgeliefert, da diese als von der Steuer ausgenommen angesehen wurden. Aufgrund des falsch qualifizierten Umsatzes wurde eine Vorsteuerkorrektur vorgenommen, welche nicht in diesem Umfang notwendig gewesen wäre.

Zukünftig wird die Musiklabel AG im Namen und auf Rechnung der Musizierenden die Urheberrechtsgebühren einkassieren. So können diese unversteuert an die Musizierenden weitergeleitet werden. Einzig eine allfällige von der Musiklabel AG in Rechnung gestellte Provision für die Abwicklung wäre steuerbar.

¹ Die in diesem Zusammenhang angefallene Vorsteuer kann vollumfänglich geltend gemacht werden.

² Hat der Leistungsempfänger Musizierende seinen Sitz im Ausland, so befindet sich der Ort dieser Leistung im Ausland und unterliegt nicht der Schweizer MWST (Art. 8 Abs. 1 MWSTG).

³ Stellvertretervertrag vorhanden und allen Parteien bekannt, Art. 20 MWSTG.

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried-treuhand.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomini@graffenried-treuhand.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und
Mitarbeiter der Zollverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch